

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 16. Dezember 2021, Zahl: 8520/2021-CE-MAO, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

## § 1

### Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

## § 2

### Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken dürfen den Sperrmüll zu den festgelegten und entsprechend verlautbarten Öffnungszeiten ins Sammelzentrum der Stadtgemeinde in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor, verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.

(2) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung bei der Stadtgemeinde auch in Form eines Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Stadtgemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

## § 3

### Sonderbereich

Der Sonderbereich umfasst die in der Plandarstellung festgelegten Gebiete im Anhang dieser Verordnung. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 4**

### **Sammelplätze und Standorte der Großraumbehälter aus dem Sonderbereich**

Die Sammelplätze werden wie folgt festgelegt:

a) für Hausmüll

für die Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung)

- Müllinsel Treßdorfer Almweg (im Tunnel)
- Müllinsel Schlosserweg (im Tunnel)

für die Almhütten

- Sammelzentrum in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor, zu den festgelegten Öffnungszeiten

für die übrigen Objekte des Sonderbereiches im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

- gemäß beiliegender Plandarstellung
- Sammelzentrum in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor, zu den festgelegten Öffnungszeiten

b) für Sperrmüll

- Sammelzentrum in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor, zu den festgelegten Öffnungszeiten

## **§ 5**

### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

## **§ 6**

### **Müllbehälter**

(1) Während eines Kalenderjahres darf die Größe des Müllbehälters über Antrag des Grundstückseigentümers maximal 1-mal pro Jahr geändert werden.

(2) Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls an Hausmüll eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist der nächstgrößere Müllbehälter zu verwenden.

(3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

a) Genormte Abfallsammelbehälter:

- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 60, 80, 90, 120 und 240 Liter, nach ÖNORM EN 840-1, wobei ab 01. Jänner 2018 keine neuen 90 Liter Behälter mehr aufgestellt werden. Bestehende 90 Liter Behälter aus Kunststoff können, sofern sie funktionsfähig sind, weiterhin verwendet werden.
- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 770 und 800 Liter, nach ÖNORM EN 840-2 oder ÖNORM EN 840-3
- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter, nach ÖNORM EN 840-2 oder ÖNORM EN 840-3
- Kunststoffmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter

Die Müllbehälter (ausgenommen Müllsäcke) müssen für die Ausstattung mit RFID Identifikationstranspondern gemäß RAL 951/1 geeignet sein und sind von der Stadtgemeinde mit diesen auszustatten.

b) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

c) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall für die Betriebsart „Gasthof, Handel, Gewerbe, Gastgewerbe und Kleingewerbe“

- bis zu 10 Mitarbeitern .....120 Liter Abfall pro Woche
- über 10 Mitarbeitern .....240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

d) Bei dem im Sonderbereich anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher Anfall von Abfall folgendes festgelegt:

- Sonnenalpe Nassfeld (Wochenendsiedlung): je Bauwerk – 36 Liter Abfall pro Woche
- Almhütten: je Bauwerk – 8 Liter Abfall pro Woche
- Übrige Objekte: Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird in Abs. 3 lit. b) festgelegt.

e) Im Abhol- und Sonderbereich: Zusätzlich bei Zimmervermietung 1 Liter Abfall je Nächtigung gemäß § 3 Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz – K-ONTG

(4) Die Behälter für Hausmüll werden von der Firma Rossbacher bereitgestellt und sind im Sammelzentrum der Stadtgemeinde in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor, zu beziehen und abzuholen.

(5) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl von Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 3 lit. b) ergibt. Die Grundstückseigentümer haben die von der Stadtgemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden. Diese sind im Rathaus der Stadtgemeinde am Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor, oder im Sammelzentrum der Stadtgemeinde in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor, abzuholen.

## **§ 7**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- (1) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart oder den jeweiligen Altstoff vorgesehenen Abfall- oder Sammelbehälter und das Einbringen heißer Abfälle in Abfallbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Behälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung von Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können. Sie sind im Falle einer Beschädigung, wenn der technische Zustand des Behälters für eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr geeignet ist, vom Hauseigentümer auszutauschen.

## **§ 8**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020 ausgeschrieben.
- (2) Ist ein bebautes Grundstück zumindest 3 Monate ununterbrochen unbewohnt, hat der Grundstückseigentümer spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 27. Juni 2018, Zahl 8520/2018-Ba-MAO, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und die Abgabe von Sperrmüll geregelt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Leopold Astner

